

# **Vollstreckungsplan**

**für das Land Bayern**

**(BayVollstrPl)**

**in der Fassung vom**

**1. Januar 2006**

Lieferung	Stand	eingeordnet am
Grundlieferung	1. Januar 2006	

## **Inhaltsübersicht**

### **Erster Abschnitt**

Vollzugsanstalten

- 1 Justizvollzugsanstalten
- 2 Jugendarrestanstalten
- 3 Psychiatrische Krankenhäuser, Entziehungsanstalten

### **Zweiter Abschnitt**

Vollzug der Untersuchungshaft

- 4 Vollzug der Untersuchungshaft

### **Dritter Abschnitt**

Vollzug der Freiheitsstrafe, der Ersatzfreiheitsstrafe und des Strafarrestes

- 5 Zuständigkeit
- 6 Erstvollzug, Regelvollzug
- 7 Offener Vollzug
- 8 Sozialtherapeutische Anstalt
- 9 Abweichen vom Vollstreckungsplan
- 10 Vollzug von Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt (§ 114 JGG)

### **Vierter Abschnitt**

Vollzug der Jugendstrafe

- 11 Zuständigkeit
- 12 Offener Vollzug
- 13 Abweichen vom Vollstreckungsplan
- 14 Verlegung wegen mangelnder Eignung
- 15 Ausnahme vom Jugendstrafvollzug
- 16 Zusammentreffen von Jugendstrafe mit Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehungen

### **Fünfter Abschnitt**

#### Vollzug des Jugendarrestes

17 Zuständigkeit

18 Abweichen vom Vollstreckungsplan

### **Sechster Abschnitt**

#### Vollzug der einstweiligen Unterbringung und der freiheitsentziehenden Maßregeln

19 Einstweilige Unterbringung, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt

20 Sicherungsverwahrung und Vollzug des Unterbringungsbefehls  
nach § 275 a Abs. 5 StPO

21 Zusammentreffen von Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe mit freiheitsentziehenden Maßregeln

### **Siebter Abschnitt**

#### Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen

22 Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen

### **Achter Abschnitt**

#### Vollzug von Strafarrest, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr

23 Vollzug von Strafarrest, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr

### **Neunter Abschnitt**

#### Vollzug an kranken oder sonst behandlungs- oder pflegebedürftigen Personen

24 Zuständigkeit im Falle der Krankheit

25 Prüfung vor Vollstreckung einer Strafe oder freiheitsentziehenden Maßregel

26 Vollzug an Schwangeren

**Zehnter Abschnitt**  
Schlussvorschriften

27 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Anlage 1 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene

Anlage 2 – Einweisungsbestimmungen für weibliche Gefangene

Anlage 3 – Einweisungsbestimmungen für die zu Jugendstrafe Verurteilten

Anlage 4 – Einweisungsbestimmungen für den Jugendarrest

Anhang – Standortliste für den Wehrbereich IV

## Erster Abschnitt

### Vollzugsanstalten

1

#### Justizvollzugsanstalten

Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Fernsprech- und Telefaxanschluss		Bemerkung
Aichach	Münchener Straße 33 86551 Aichach	(0 82 51) Fax:	9 07 – 0 9 07 400	mit a) Abteilung für weibliche Jugendstrafgefangene b) Krankenabteilung (Frauen)
Amberg	Werner-von-Siemens-Straße 2 92224 Amberg	(0 96 21) Fax:	79 – 0 8 50 51	mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutischer Abteilung f. Sexualtäter
Ansbach	Brauhausstraße 20 91522 Ansbach	(09 81) Fax:	58 – 1 5 82 45	
Aschaffenburg	Hasenhägweg 135 63741 Aschaffenburg	(0 60 21) Fax:	3 64 – 0 36 41 10	
Augsburg	Karmelitengasse 12 86152 Augsburg	(08 21) Fax:	50 38 – 0 51 60 42	mit Krankenabteilung
Bad Reichenhall	Frühlingstraße 25 83435 Bad Reichenhall	(0 86 51) Fax:	6 25 00 6 75 34	
Bamberg	Obere Sandstraße 38 96049 Bamberg	(09 51) Fax:	50 59 – 0 50 59 15	
St. Georgen-Bayreuth	Markgrafentallee 49 95448 Bayreuth	(09 21) Fax:	8 05 – 0 80 52 19	mit a) Tbc-Krankenhaus b) Krankenabteilung c) Sozialtherapeutischer Abteilung f. Sexualtäter
Bernau	Baumannstraße 81 83233 Bernau	(0 80 51) Fax:	8 02 – 0 80 21 00	mit Krankenabteilung
Ebrach	Marktplatz 1 96157 Ebrach	(0 95 53) Fax:	17 – 0 1 74 99	Jugendstrafanstalt mit Krankenabteilung
Eichstätt	Weißbürger Straße 7 85072 Eichstätt	(0 84 21) Fax:	97 95 – 0 97 95 30	
Erding	Münchener Straße 29 85435 Erding	(0 81 22) Fax:	4 00 150 4 00 134	
Erlangen	Schuhstraße 41 91052 Erlangen	(0 91 31) Fax:	7 82 – 02 78 22 28	Sozialtherapeutische Anstalt

Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Fernsprech- und Telefaxanschluss		Bemerkung
Garmisch-Partenkirchen	Burgstraße 10 82467 Garmisch-Partenkirchen	(0 8821) Fax:	5 07 70 5 07 70	
Hof	Stelzenhofstraße 30 95032 Hof	(0 92 81) Fax:	75 44 – 0 75 44 10	
Ingolstadt	Sebastianstraße 21 85049 Ingolstadt	(08 41) Fax:	3 31 16 1 77 42	
Kaisheim	Abteistraße 10 86687 Kaisheim	(0 90 99) Fax:	9 99 – 0 99 93 00	mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutischer Abteilung f. Sexualtäter
Kempten	Reinhartser Str. 11 87437 Kempten	(08 31) Fax:	5 12 66 – 0 51 26 61 30	
Kronach	Festungsstraße 9 96317 Kronach	(0 92 61) Fax:	62 04 – 0 62 04 29	
Landsberg am Lech	Hindenburgring 12 86899 Landsberg am Lech Außenstelle Rothenfeld	(0 81 91) Fax: (0 81 52) Fax:	1 26 – 0 12 62 02 92 47 – 0 92 47 10	mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutischer Abteilung f. Sexualtäter
Landshut	Innere Münchener Straße 2 u. 4 84028 Landshut	(08 71) Fax:	9 23 06 – 0 9 23 06 66	
Laufen-Lebenau	Forstgarten 11 83410 Laufen	(0 86 82) Fax:	8 97 – 0 89 71 24	Jugendstrafanstalt mit Krankenabteilung
Memmingen	Gaswerkstraße 23 87700 Memmingen	(0 83 31) Fax:	8 32 - 0 83 21 10	
Mühldorf am Inn	Rheinstraße 51 84453 Mühldorf am Inn	(0 86 31) Fax:	18 78 – 0 1 87 81 66	
München	Stadelheimer Straße 12 81549 München	(0 89) Fax:	6 99 22 – 0 69 92 24 90	mit a) Krankenhaus b) Sozialtherapeutischer Abteilung f. Sexualtäter
Frauenabteilung	Am Neudeck 10 81541 München	(0 89) Fax:	6 24 01-1 10 62 40 11 19	
Neuburg-Herrenwörth	Sudetenlandstraße 200 86633 Neuburg an der Donau	(0 84 31) Fax:	5 96 – 0 59 62 22	Jugendstrafanstalt mit Krankenabteilung
Neuburg an der Donau	Gerichtsstraße A 114 86633 Neuburg an der Donau	(0 84 31) Fax:	67 69 – 0 67 69 40	
Niederschönenfeld	Abteistraße 21 86694 Niederschönenfeld	(0 90 90) Fax:	7 06 – 0 48 68	
Nürnberg	Mannertstraße 6 90429 Nürnberg Außenstelle Lichtenau	(09 11) Fax: (0 98 27) Fax:	3 21 – 02 3 21 32 00 9 27 17 - 0 92 71 71 30	mit Krankenabteilung

Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Fernsprech- und Telefaxanschluss		Bemerkung
Passau	Theresienstraße 18 94032 Passau	(08 51) Fax:	39 44 70 39 44 86	
Regensburg	Augustenstraße 4 93049 Regensburg	(09 41) Fax:	29 64 – 0 29 64 - 188	
Schweinfurt	Hadergasse 29 97421 Schweinfurt	(0 97 21) Fax:	47670-0 47670-19	
Straubing	Äußere Passauer Straße 90 94315 Straubing	(0 94 21) Fax:	5 46 – 0 3 07 11	mit a) psychiatrischer Abteilung b) Krankenabteilung c) Sozialtherapeutischer Abteilung f. Sexualtäter
Traunstein	Rosenheimer Straße 2 83278 Traunstein	(08 61) Fax:	5 63 70 9 86 57 54	
Weiden	Almesbacher Weg 2 92637 Weiden	(09 61) Fax:	3 88 21 - 0 38 82 11 80	
Würzburg	Friedrich-Bergius-Ring 27 97076 Würzburg	(09 31) Fax:	2 70 20 2 70 21 50	mit a) Krankenabteilung b) psychiatrischer Abteilung c) Sozialtherapeutischer Abteilung f. Sexualtäter

2

Jugendarrestanstalten

Jugendarrestanstalt	Postanschrift	Fernsprech- und Telefaxanschluss	
Augsburg	Hochfeldstraße 28 1/3 86159 Augsburg	(08 21)	59 66 69
Hof	Stelzenhofstraße 30 95032 Hof (Saale)	(0 92 81) Fax:	75 44 – 0 75 44 10
Landau an der Isar	Hochstraße 17 a 94405 Landau (Isar)	(0 99 51) Fax:	9 45 – 0 9 45 – 284
München	Am Neudeck 12 81541 München	(0 89) Fax:	6 24 01 – 180 62 40 11 90
Nürnberg	Mannertstraße 6 90429 Nürnberg	(09 11) Fax:	3 21 – 02 3 21 32 00
Würzburg	Friedrich-Bergius-Ring 29 97076 Würzburg	(09 31) Fax:	27 02 – 0 2 70 21 50



Psychiatrische Krankenhäuser  
Entziehungsanstalten

Bezeichnung	Postanschrift	Fernsprech- und Telefaxanschluss
Bezirksklinikum Ansbach Klinik für Forensische Psychiatrie	Feuchtwanger Straße 38 91522 Ansbach	(09 81) 46 53 – 0 Fax: 46 53 407
Bezirkskrankenhaus Bayreuth Klinik für forensische Psychiatrie	Nordring 2 95445 Bayreuth	(09 21) 28 31 Fax: 2 83 7 77
Klinikum am Europakanal	Am Europakanal 71 91056 Erlangen	(0 91 31) 7 53 – 0 Fax: 7 53 27 25
Bezirksklinikum Gabersee	Gabersee 13 83512 Wasserburg am Inn	(0 80 71) 71 – 0 Fax: 71 500
Bezirkskrankenhaus Günzburg	Ludwig-Heilmeyer-Straße 2 89312 Günzburg	(0 82 21) 96 00 Fax: 96 24 00
Bezirkskrankenhaus Haar	Vockestraße 72 85540 Haar b. München	(0 89) 45 62 – 0 Fax: 45 62 – 32 01 / – 36 00
Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren	Kemnather Straße 16 87600 Kaufbeuren	(0 83 41) 72 – 0 Fax: 72 12 00
Bezirkskrankenhaus Lohr am Main Rupert-Mayer-Klinik für Forensische Psychiatrie	Am Sommerberg 97816 Lohr am Main	(0 93 52) 5 03 – 0 Fax: 5 03 469
Bezirksklinikum Mainkofen Forensische Klinik	Postfach 94469 Deggendorf	(0 99 31) 87 – 0 Fax: 87 967
Bezirkskrankenhaus Parsberg	Pfarrer-Fischer-Straße 8 92331 Parsberg	(0 94 92) 6 02 – 0 Fax: 6 02 272
Bezirksklinikum Regensburg Fachklinik für Forensische Psychiatrie	Universitätsstraße 84 93042 Regensburg	(09 41) 94 10 Fax: 9 41 22 45
Bezirkskrankenhaus Schloss Werneck	Balthasar-Neumann-Platz 1 97440 Werneck	(0 97 22) 2 10 Fax: 21 465
Bezirkskrankenhaus Straubing	Lerchenhaid 32 94315 Straubing	(0 94 21) 80 05 – 0 Fax: 80 05 298
Bezirkskrankenhaus Taufkirchen	Brauhausstraße 5 84416 Taufkirchen / Vils	(0 80 84) 9 34 – 0 Fax: 9 34 400

## **Zweiter Abschnitt**

### Vollzug der Untersuchungshaft

#### 4

- (1) Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Untersuchungshaft bis zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.
- (2) Nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist ist die Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt zu vollziehen, die zu diesem Zeitpunkt nach den Anlagen 1 bis 3 zum Vollzug der verhängten Strafe zuständig wäre. Das gilt auch, wenn nur die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt hat. Diese Justizvollzugsanstalt bleibt auch für den anschließenden Vollzug der Strafe zuständig.
- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung bei Untersuchungsgefangenen, die in die Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech zu verlegen wären.
- (4) Ist bei Eintritt der Rechtskraft oder bei Ablauf der Revisionsbegründungsfrist (vgl. Absatz 2) voraussichtlich insgesamt nicht mehr als ein Monat Strafe zu vollziehen, so ist von einer Verlegung abzusehen, sofern nicht gesetzliche Gründe sie erfordern. Nr. 9 Abs. 4 Satz 2 der Vollzugsgeschäftsordnung bleibt unberührt.

## **Dritter Abschnitt**

### Vollzug der Freiheitsstrafe, der Ersatzfreiheitsstrafe und des Strafarrrestes

#### 5

#### Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Freiheitsstrafe ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2. Abweichend von Satz 1 werden Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen.
- (2) Die zum Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Justizvollzugsanstalten sind auch zuständig für den Vollzug
  - a) der Ersatzfreiheitsstrafe,
  - b) des Strafarrrestes, soweit dieser nicht von Behörden der Bundeswehr vollzogen wird (vgl. Nr. 23).

- (3) Ist bei der Aufnahme in einer nicht zuständigen Justizvollzugsanstalt voraussichtlich insgesamt nicht mehr als ein Monat Strafe zu vollziehen, so kann von einer Verlegung abgesehen werden, sofern nicht gesetzliche Gründe sie erfordern. Nr. 9 Abs. 4 Satz 2 der Vollzugsgeschäftsordnung bleibt unberührt.
- (4) Von einer Verlegung ist abzusehen, wenn durch das Hinzutreten einer Anschlussstrafe oder bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe die in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Strafobergrenzen nicht überschritten werden.

6

Erstvollzug, Regelvollzug

- (1) Verurteilte, die im In- oder Ausland bisher insgesamt nicht mehr als drei Monate Strafe verbüßt haben und bei denen keine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet war oder ist, werden in den Erstvollzug, die übrigen Verurteilten in den Regelvollzug eingewiesen. Eine Strafverbüßung auf Grund einer nachträglich aufgehobenen Vorverurteilung bleibt außer Betracht.
- (2) Gefangene, die dafür nicht geeignet sind, können aus dem Erstvollzug ausgenommen werden. Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. Dabei sind insbesondere die Persönlichkeit des Gefangenen, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat und sein Verhalten im Vollzug zu würdigen. Eine Verlegung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

7

Offener Vollzug

- (1) Zur Anstalt des offenen Vollzuges (vgl. VV zu § 152 StVollzG) für Gefangene aus dem Zuständigkeitsbereich der Justizvollzugsanstalten Kaisheim, Eichstätt und Neuburg a. d. Donau wird die Justizvollzugsanstalt Ingolstadt bestimmt.
- (2) Zu Abteilungen des offenen Vollzuges (vgl. VV zu § 152 StVollzG) werden bestimmt:
  - a) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Aschaffenburg,
  - b) eine Abteilung der Anstalt II der Justizvollzugsanstalt Augsburg (Unterbringung der in Außenarbeit beschäftigten Gefangenen),
  - c) die Freigängerabteilung im Schlossgebäude Bernecker Straße 7 – 9 und die landwirtschaftliche Außenarbeitsstelle mit Gefangenenunterkünften St. Johannis der Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth,
  - d) die Freigängerstation der Justizvollzugsanstalt Erlangen,
  - e) die Freigängerabteilung der Justizvollzugsanstalt Hof,
  - f) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Kempten
  - g) die Freigängerhäuser Hindenburgring 20 und 24 und die Außenstelle Rothenfeld der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech,
  - h) die Freigängerabteilung der Justizvollzugsanstalt Landshut,
  - i) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Memmingen,
  - j) die Freigängerabteilung der Justizvollzugsanstalt Mühldorf a. Inn,
  - k) das Haus Leonrodstraße der Justizvollzugsanstalt München,

- l) die Freigängerabteilung der Justizvollzugsanstalt Neuburg an der Donau,
- m) das Gut Neuhof der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld,
- n) die Außenstelle Lichtenau der Justizvollzugsanstalt Nürnberg,
- o) die Außenunterkunft der Justizvollzugsanstalt Straubing,
- p) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Weiden und
- q) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Würzburg.

(3) Über die Unterbringung eines Gefangenen im offenen Vollzug entscheiden die Leiter der in Absatz 1 und 2 genannten Justizvollzugsanstalten. Die Vorschriften über das Abweichen vom Vollstreckungsplan und über die Verlegung bleiben unberührt.

## 8

### Sozialtherapeutische Anstalt

Für die Behandlung von Strafgefangenen gemäß § 9 StVollzG werden die Justizvollzugsanstalt Erlangen (Sozialtherapeutische Anstalt) sowie die Sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Amberg, St. Georgen-Bayreuth, Kaisheim, Landsberg am Lech, München, Straubing und Würzburg bestimmt.

## 9

### Abweichen vom Vollstreckungsplan

- (1) Bei der Einweisung eines Verurteilten kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz vom Vollstreckungsplan abweichen (vgl. § 26 StVollstrO),
- a) wenn die Behandlung des Verurteilten oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder
  - b) wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.
- (2) Während des Vollzuges entscheidet, soweit nicht Untersuchungshaft vollzogen wird, über Anträge auf Abweichen vom Vollstreckungsplan der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der sich der Gefangene befindet (§ 8 Abs. 1 StVollzG, § 26 StVollstrO). BayVV zu § 153 StVollzG bleibt unberührt.
- (3) Der gemäß BayVV zu § 153 StVollzG erforderlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht bei Verlegungen zwischen Justizvollzugsanstalten, die von demselben Anstaltsleiter geführt werden, im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit der aufnehmenden Anstalt.
- (4) Gefangene, die in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld Freiheitsstrafe verbüßen und sich für den Vollzug in dieser Anstalt nicht eignen, können in die nach Anlage 1 zuständige Anstalt verlegt werden. Die Gründe für die Verlegung sind aktenkundig zu machen, außerdem ist den Gefangenenpersonalakten eine Stellungnahme mit Führungsbericht beizufügen. Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Verlegung bedarf es nicht.

- (5) Gefangene, die sich für den offenen Vollzug eignen, können mit Zustimmung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Ingolstadt in diese Anstalt verlegt werden. Abweichend von BayVV zu § 153 StVollzG bedarf es zu dieser Verlegung nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (6) Bei Verlegungen von Gefangenen in die Sozialtherapeutische Anstalt Erlangen und in die in Nr. 8 genannten Sozialtherapeutischen Abteilungen für Sexualtäter sowie für die Zurückverlegungen bedarf es nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Dies gilt nicht bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, bei Sicherungsverwahrten und bei Gefangenen, für die Sicherungswahrung vorgemerkt ist oder bei denen gemäß § 66a StGB die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten wurde.

10

Vollzug der Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt (§ 114 JGG)

Für den Vollzug von Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt (§ 114 JGG) gelten die Bestimmungen der Anlage 3 entsprechend. Die Richtlinien zu § 114 JGG bleiben unberührt.

**Vierter Abschnitt**

Vollzug der Jugendstrafe

11

Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Jugendstrafe ergibt sich aus der Anlage 3.
- (2) Nr. 5 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Ist der Vollzug unterbrochen worden, gilt § 24 Abs. 4 StVollstrO.

12

Offener Vollzug

- (1) Eine Abteilung der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth wird zu einer Abteilung des offenen Vollzuges (vgl. Nr. 99 Abs. 2 VVJug) bestimmt.
- (2) Über die Unterbringung eines Gefangenen im offenen Vollzug entscheidet der Anstaltsleiter. Die Vorschriften über das Abweichen vom Vollstreckungsplan und die Verlegung eines Gefangenen bleiben unberührt.

### Abweichen vom Vollstreckungsplan

- (1) Bei der Einweisung eines Verurteilten kann der Vollstreckungsleiter mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz vom Vollstreckungsplan abweichen,
  - a) wenn die Erziehung des Verurteilten oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder
  - b) wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.
- (2) Für das Abweichen vom Vollstreckungsplan während des Vollzuges gilt Nr. 9 Abs. 2 entsprechend.

### Verlegung wegen mangelnder Eignung

- (1) Gefangene in den Justizvollzugsanstalten Laufen-Lebenau und Neuburg-Herrenwörth, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben oder während des Strafvollzugs voraussichtlich vollenden werden und die sich für den Vollzug in diesen Anstalten nicht eignen, können im Benehmen mit dem Vollstreckungsleiter verlegt werden:
  - a) aus der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau in die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth oder, soweit dies die Persönlichkeit des Gefangenen notwendig macht, in die Justizvollzugsanstalt Ebrach,
  - b) aus der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth in die Justizvollzugsanstalt Ebrach.
- (2) Von der Verlegung soll abgesehen werden, wenn der zu verbüßende Strafreist
  - a) bei Gefangenen aus der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau weniger als drei Monate,
  - b) bei Gefangenen aus der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth weniger als neun Monate beträgt.
- (3) Die Verlegung soll nicht später als zwei Monate vor dem nächsten Termin zur Prüfung der Aussetzung des Strafreistes und nicht vor Erledigung eines laufenden Aussetzungsantrages vorgenommen werden.
- (4) Die Gründe für die Verlegung und das Benehmen mit dem Vollstreckungsleiter sind in den Akten festzuhalten; außerdem ist den Akten eine Stellungnahme mit Führungsbericht beizufügen. Der Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz zur Verlegung bedarf es nicht.

### Ausnahme vom Jugendstrafvollzug

- (1) Verurteilte, die vom Jugendstrafvollzug ausgenommen sind (§ 92 Abs. 2, 3 JGG), sind in die Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld einzuweisen oder zu verlegen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn
- a) die Strafzeit oder der zu verbüßende Strafrest weniger als 18 Monate oder mehr als 4 Jahre beträgt,
  - b) bei dem Verurteilten bereits Jugend- oder Freiheitsstrafe vollzogen wurde oder
  - c) der Verurteilte sich nicht für den Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld eignet.

In diesen Fällen sind die Verurteilten in die nach Anlage 1 zuständige Justizvollzugsanstalt einzuweisen oder zu verlegen.

### Zusammentreffen von Jugendstrafe mit Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehungen

- (1) Zum Vollzug von Freiheitsstrafe oder einer anderen Freiheitsentziehung ist der Verurteilte in die hierfür zuständige Anstalt einzuweisen.
- (2) Ist Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung in Unterbrechung der Vollstreckung einer Jugendstrafe zu vollziehen, so ist von der Einweisung in die nach Absatz 1 zuständige Anstalt abzusehen, wenn die gesamte Vollzugsdauer der Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehung sechs Monate nicht übersteigt und gesetzliche Gründe dem Verbleib in der Jugendstrafanstalt nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt, wenn Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung bis zur Dauer von insgesamt sechs Monaten im Anschluss an Jugendstrafe zu vollziehen sind, falls aus erzieherischen Gründen der Verbleib in der Jugendstrafanstalt angezeigt erscheint.

### **Fünfter Abschnitt**

#### Vollzug des Jugendarrestes

17

#### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zum Vollzug des Jugendarrestes in den Jugendarrestanstalten ergibt sich aus der Anlage 4.

18

#### Abweichen vom Vollstreckungsplan

- (1) Für das Abweichen vom Vollstreckungsplan gilt Nr. 13 entsprechend.
- (2) Bei Vorliegen dringender Gründe, insbesondere bei besonders gelagerten Verkehrsverhältnissen, kann der Vollstreckungsleiter im Benehmen mit dem für die aufnehmende Anstalt zuständigen Vollzugsleiter vom Vollstreckungsplan abweichen. Der Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz bedarf es nicht.

### **Sechster Abschnitt**

#### Vollzug der einstweiligen Unterbringung und der freiheitsentziehenden Maßregeln

19

#### Einstweilige Unterbringung, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt

- (1) Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung (§ 126 a StPO) sowie der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§§ 63 StGB, 7 JGG) oder in einer Entziehungsanstalt (§§ 64 StGB, 7 JGG) richtet sich nach Art. 23 Abs. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuchs – AGSGB – vom 10. August 1982 (GVBI S. 514), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBI S. 541). Dort ist bestimmt:
  - Abs. 1) Die Bezirke haben auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung zu vollziehen.



- Abs. 2) Örtlich zuständig ist der Bezirk, in dessen Bereich der Unterzubringende seinen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt hat; unterhält ein Bezirk eine Einrichtung für alle Bezirke oder für mehrere Bezirke gemeinsam, so ist dieser Bezirk örtlich zuständig. Ist der Unterzubringende behördlich verwahrt, so ist für die Zuständigkeit der Verwahrungsort maßgebend; in diesem Fall ist auf das Ersuchen des Staatsministeriums der Justiz auch der Bezirk zur Unterbringung verpflichtet, in dessen Bereich der Unterzubringende wohnt.
- Abs. 3) Über die Verlegung in ein anderes psychiatrisches Krankenhaus oder in eine andere Entziehungsanstalt entscheidet der Bezirk, in dem die Unterbringung vollzogen wird. Soll die Verlegung in ein Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt eines anderen Bezirks vorgenommen werden, bedarf sie der Zustimmung des aufnehmenden Bezirks. Die Vollstreckungsbehörde ist zu hören.
- Abs. 5) Die Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung obliegt dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

(2) Ergänzend gilt:

- a) Unterzubringende mit besonders hohem Sicherheitsbedarf können zum Vollzug der Unterbringung nach Absprache mit dem Bezirkskrankenhaus Straubing dort aufgenommen werden. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wird im örtlich zuständigen Nervenkrankenhaus oder Bezirkskrankenhaus vollzogen. Bei drogenabhängigen Verurteilten, die das 24. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einweisung noch nicht vollendet haben, ist die Maßregel im Bezirkskrankenhaus Parsberg nach Maßgabe von dessen Belegungsfähigkeit zu vollziehen; vor der Einweisung ist dort festzustellen, ob der Verurteilte aufgenommen werden kann. Bei Verurteilten, die zum Zeitpunkt der Einweisung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Vollstreckung mit Zustimmung des Bezirkskrankenhauses Parsberg in dieser Einrichtung vollzogen werden.
- b) Bei Verurteilten weiblichen Geschlechts ist die Maßregel im Bezirkskrankenhaus Taufkirchen (Vils) zu vollziehen. Vorrangig erfolgen Aufnahmen aus den Bezirken Ober- und Niederbayern. Vor der Einweisung ist im Bezirkskrankenhaus Taufkirchen (Vils) festzustellen, ob die Verurteilte aufgenommen werden kann.
- c) Für die einstweilige Unterbringung (§ 126 a StPO) in einer Entziehungsanstalt gelten Buchstaben a) und b) entsprechend.
- d) Im Übrigen sind Unterzubringende in das für ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt – im Fall des Art. 23 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz AGSGB in das für ihren Verwahrungsort – zuständige Nervenkrankenhaus oder Bezirkskrankenhaus einzuweisen.
- e) Örtlich zuständig sind:
- aa) im Bezirk **Oberbayern** für Verurteilte, die in Ingolstadt und München sowie in den Landkreisen Dachau, Eichstätt, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, München, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen an der Ilm, Starnberg, Weilheim-Schongau und Bad Tölz / Wolfratshausen wohnen, das Bezirkskrankenhaus Haar

und für Verurteilte, die in Rosenheim sowie in den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, Miesbach, Mühldorf a. Inn, Rosenheim und Traunstein wohnen, das Bezirkskrankenhaus Gabersee,

- bb) für Verurteilte, die im Bezirk **Niederbayern** wohnen, das Bezirksklinikum Mainkofen,
- cc) für Verurteilte, die im Bezirk **Oberpfalz** wohnen, das Bezirksklinikum Regensburg.

Unterzubringende nach § 64 StGB können auch ohne Altersbeschränkung zusätzlich zu den unter Ziffer 19 Abs. 2 a Genannten zum Vollzug der Unterbringung im Bezirkskrankenhaus Parsberg aufgenommen werden; ausgenommen von diesem altersunabhängigen Personenkreis sind:

- Personen, welche im Zusammenhang mit einer der folgenden Taten zur Unterbringung nach § 64 StGB verurteilt wurden: ein Versuch oder eine vollendete, rechtswidrige Tat
  - des Mordes gemäß § 211 StGB,
  - des Totschlags gemäß §§ 212, 213 StGB,
  - gegen die sexuelle Selbstbestimmung gem. dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches
- Personen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.

Vor der Einweisung ist mit dem Bezirk Oberpfalz abzuklären, ob der Verurteilte aufgenommen werden kann.

- dd) für Verurteilte, die im Bezirk **Oberfranken** wohnen, das Bezirkskrankenhaus Bayreuth,
- ee) im Bezirk **Mittelfranken** für Verurteilte, die in Ansbach, Schwabach und dem in Nürnberg südlich der Pegnitz gelegenen Stadtgebiet, in den Landkreisen Ansbach, Neustadt a. d. A. – Bad Windsheim, Roth, Weißenburg – Gunzenhausen sowie im Landkreis Fürth in Gutsberg, Roßtal und Stein wohnen, das Bezirksklinikum Ansbach

und für Verurteilte, die in Erlangen, Fürth und dem übrigen Stadtgebiet von Nürnberg, in den Landkreisen Erlangen – Höchststadt und Nürnberger Land sowie in dem übrigen Gebiet des Landkreises Fürth wohnen, das Klinikum am Europakanal in Erlangen,

- ff) im Bezirk **Unterfranken** für Verurteilte, die in Aschaffenburg und Würzburg sowie in den Landkreisen Aschaffenburg, Main-Spessart, Miltenberg und Würzburg wohnen, das Bezirkskrankenhaus Lohr a. Main

und für Verurteilte, die in Schweinfurt und in den Landkreisen Bad Kissingen, Hassberge, Kitzingen, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt wohnen, das Bezirkskrankenhaus Schloss Werneck,

gg) im Bezirk **Schwaben** für Verurteilte, die in Augsburg, Kaufbeuren, Kempten und Memmingen, in den Landkreisen Lindau (Bodensee), Ober-, Ost- und Unterallgäu sowie im Landkreis Augsburg im Bereich des früheren Landkreises Schwabmünchen wohnen, das Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren

und für Verurteilte, die in den Landkreisen Augsburg (ohne den Bereich des früheren Landkreises Schwabmünchen), Aichach-Friedberg, Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries, Günzburg und Neu-Ulm wohnen, das Bezirkskrankenhaus Günzburg.

Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle, in denen sich die Zuständigkeit nach dem Ort des Aufenthalts richtet.

f) Im Bezirkskrankenhaus Straubing werden ausschließlich Personen aufgenommen, bei denen das Gericht gemäß den Bestimmungen der §§ 63, 64 StGB, §§ 126 a, 453 c, 463 StPO die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt oder gemäß § 81 StPO die Beobachtung in einem öffentlichen Krankenhaus angeordnet hat.

Da die Klinik als zentrale Einrichtung über keinen eigenen regionalen Einzugsbereich verfügt, bleibt die Aufnahmezuständigkeit der regionalen Bezirkskrankenhäuser und des Bezirkskrankenhauses Parsberg im Regelfall vorrangig bestehen. Eine Zuständigkeit des Bezirkskrankenhauses Straubing ist sowohl bei Direktweisungen als auch bei Verlegungen aus anderen Bezirkskrankenhäusern nur gegeben bei

- aa) besonders sicherungsbedürftigen Personen, bei denen eine Entweichung wegen **kombinierter** Flucht- und Gemeingefährlichkeit mit den besonderen Sicherheitsvorkehrungen dieser Klinik verhindert werden muss,
- bb) Personen, bei denen die hohe Gefahr besteht, dass sie während ihrer Unterbringung schwere körperliche Aggressionshandlungen gegen Personal oder gegen Mitpatienten begehen werden und bei denen deshalb aus therapeutischen oder aus Sicherheitsgründen eine Aufnahme oder Verlegung in das Bezirkskrankenhaus Straubing notwendig ist,
- cc) Untergebrachten, die Entweichungen oder Entweichungsversuche aus geschlossenen Stationen unter erheblicher Gewaltanwendung gegen Personen oder Sachen begangen haben,
- dd) Beschuldigten, bei denen zur Beobachtung nach § 81 StPO aufgrund eines besonderen Sicherheitsbedürfnisses die Aufnahme im Bezirkskrankenhaus Straubing erforderlich ist.

Eine Verlegung kann nach Absprache zwischen den Bezirkskrankenhäusern auch vorgenommen werden bei aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung untergebrachten Personen, die in den regional zuständigen Bezirkskrankenhäusern oder im Bezirkskrankenhaus Parsberg nicht ausreichend therapiert werden können. Die Zuständigkeit nach den Buchstaben aa) bis dd) hat Vorrang.

#### **Nicht aufgenommen werden:**

- Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, dass eine Unterbringung aus Sicherheitsgründen unerlässlich ist,

- Untergebrachte, die nicht zu Aggressionshandlungen neigen, bei denen einer bestehenden Entweichungs- und Rückfallgefährdung unter den üblichen Sicherheitsausstattungen einer forensisch-psychiatrischen Station – gegebenenfalls unter Rücknahme von Vollzugslockerungen – ausreichend begegnet werden kann.

20

Sicherungsverwahrung und Vollzug des Unterbringungsbefehls nach  
§ 275 a Abs. 5 StPO

- (1) Zum Vollzug einer neben der Strafe, nach Vorbehalt oder nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung (§ 66 bis § 66 b StGB, § 106 Abs. 3 bis 6 JGG) sind männliche Gefangene in die Justizvollzugsanstalt Straubing und weibliche Gefangene in die Justizvollzugsanstalt Aichach einzuweisen.
- (2) Für den Vollzug eines Unterbringungsbefehls nach § 275 a Abs. 5 StPO bleibt die Justizvollzugsanstalt zuständig, die für den Vollzug der zuletzt vollstreckten Freiheitsstrafe zuständig war. Gegen Personen, die sich unmittelbar vor Vollzug des Unterbringungsbefehls im Maßregelvollzug befanden, ist der Unterbringungsbefehl in der Justizvollzugsanstalt Straubing (Männer) bzw. in der Justizvollzugsanstalt Aichach (Frauen) zu vollstrecken.

21

Zusammentreffen von Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe  
mit freiheitsentziehenden Maßregeln

- (1) Verurteilte, bei denen neben einer Freiheitsstrafe (Nr. 5 Abs. 1, 2) die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) angeordnet ist, werden im Interesse ihrer psychiatrischen Betreuung zur Verbüßung der Strafe in die Justizvollzugsanstalt Straubing (männliche Gefangene) oder in die Justizvollzugsanstalt Würzburg (männliche und weibliche Gefangene) eingewiesen. Die örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Straubing und der Justizvollzugsanstalt Würzburg für männliche Verurteilte ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung von Nr. 24 Abs. 3. Die Gefangenen werden in die zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt, wenn psychiatrische Betreuung nicht oder nicht mehr notwendig ist.
- (2) Verurteilte, bei denen neben einer Jugendstrafe die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet ist (§§ 63 StGB, 7 JGG), werden zur Verbüßung der Strafe in die Justizvollzugsanstalt Ebrach eingewiesen.
- (3) Verurteilte, bei denen neben der Strafe die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet ist (§§ 64 StGB, 7, 93 a JGG), werden zur Verbüßung der Strafe in die nach Anlagen 1 bis 3 zuständige Justizvollzugsanstalt eingewiesen.
- (4) Zum Vollzug der Unterbringung sind die Verurteilten zu gegebener Zeit (vgl. auch §§ 67 StGB, 44 a StVollstrO) in das zuständige Nervenkrankenhaus oder Bezirkskrankenhaus einzuweisen (vgl. Nr. 19).
- (5) Verurteilte, bei denen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) angeordnet ist, werden auch zur Verbüßung der Strafe in die Justizvollzugsanstalt Straubing

(Männer) oder in die Justizvollzugsanstalt Aichach (Frauen) eingewiesen. Satz 1 gilt auch, sobald die Anordnung einer zunächst vorbehaltenen Sicherungsverwahrung rechtskräftig geworden ist.

### **Siebter Abschnitt**

#### Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen

22

- (1) Die zum Vollzug der Untersuchungshaft bestimmten Justizvollzugsanstalten sind auch zuständig für den Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen, die in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden, insbesondere der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens oder der Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe.
- (2) Ist die sonstige Freiheitsentziehung in Unterbrechung einer Strafhaft oder der Sicherungsverwahrung zu vollziehen, so bleibt die zum Vollzug der Strafe oder der Sicherungsverwahrung bestimmte Justizvollzugsanstalt auch für den Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehung zuständig.

### **Achter Abschnitt**

#### Vollzug von Strafarrest, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr

23

- (1) Strafarrest wird an Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (Art. 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957, BGBl I S. 306, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1976, BGBl I S. 581).
- (2) Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde wird auch Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten sowie Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen. Auf § 22 Abs. 3 StVollstrO wird hingewiesen.
- (3) Für den Vollzug durch Behörden der Bundeswehr wird auf die Vollzugsvorschrift für die Bundeswehr (ZDv 14/10) sowie die im Anhang abgedruckte Standortliste für den Wehrbereich IV hingewiesen; sie sind auch von den Vollstreckungsbehörden und Vollstreckungsleitern zu beachten.

## Neunter Abschnitt

### Vollzug an kranken oder sonst behandlungs- oder pflegebedürftigen Personen

24

#### Zuständigkeit im Falle der Krankheit

- (1) Für Kranke stehen in den in Nr. 1 besonders genannten Justizvollzugsanstalten Krankenabteilungen zur Verfügung. In einzelnen Justizvollzugsanstalten sind außerdem Abteilungen für besondere Krankheitsfälle eingerichtet.
- (2) Für die Dauer der Behandlungsbedürftigkeit sind einzuweisen oder zu verbringen:
  - a) Kranke, bei denen die Voraussetzungen von Nr. 57 Satz 1 erste und zweite Alternative UVollzO oder § 65 Abs. 1 StVollzG vorliegen, in die nächstgelegene Justizvollzugsanstalt mit Krankenabteilung, die für die Pflege des Kranken geeignet ist,
  - b) Kranke, bei denen eine Lungen – Tbc oder der Verdacht einer Lungen – Tbc besteht und die stationärer fachärztlicher Behandlung oder Überwachung bedürfen, in die Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth (Männer),
  - c) Insulinpflichtige und nur unter Schwierigkeiten einstellbare Zucker Kranke in die Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth (Männer) oder in die Justizvollzugsanstalt Aichach (Frauen),
  - d) Drogenabhängige, die in der nach den Anlagen 1 bis 3 zuständigen Justizvollzugsanstalt eine notwendige ärztliche Behandlung nicht erhalten können,
    - aa) zum Vollzug der Untersuchungshaft
      - aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München in die Justizvollzugsanstalt München,
      - aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg in die Justizvollzugsanstalt Nürnberg,
      - aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg in die Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth (Männer) oder in die Justizvollzugsanstalt Nürnberg (Frauen),
    - bb) zum Vollzug der Freiheitsstrafe in die Justizvollzugsanstalt Straubing (Männer) oder in die Justizvollzugsanstalt Aichach (Frauen),
    - cc) zum Vollzug der Jugendstrafe in die Justizvollzugsanstalt Ebrach (Männer) oder in die Justizvollzugsanstalt Aichach (Frauen).

Die Leiter dieser Justizvollzugsanstalten können im Benehmen mit dem Arzt der aufnehmenden Anstalt die Gefangenen in die nach den Anlagen 1 bis 3 zuständige Justizvollzugsanstalt verlegen, wenn eine besondere ärztliche Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr gegeben ist.

- (3) Für die Dauer der Behandlungsbedürftigkeit sind Gefangene, die vorübergehend einer stationären psychiatrischen oder neurologischen Behandlung bedürfen, in die Justizvollzugsanstalt Straubing (männliche Gefangene) oder in die Justizvollzugsanstalt Würzburg (männliche und weibliche Gefangene) zu überstellen. Die Justizvollzugsanstalt Straubing ist für männliche Gefangene ab Vollendung des achtzehnten Lebensjahres aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München zuständig, sowie aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg für die Landgerichtsbezirke Amberg, Regensburg und Weiden. Die Justizvollzugsanstalt Würzburg ist für sämtliche männlichen Gefangenen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, weiterhin für Gefangene ab Vollendung des achtzehnten Lebensjahres aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg und aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg für die Landgerichtsbezirke Ansbach und Nürnberg-Fürth sowie für alle Heranwachsenden zuständig, die in der Justizvollzugsanstalt Ebrach untergebracht sind.
- (4) Die Einweisung oder Verbringung ist im Benehmen mit dem Arzt der aufnehmenden Anstalt vorzunehmen. Dies gilt nicht für akute Notfälle.
- (5) In besonderen Fällen wird die zuständige Justizvollzugsanstalt durch das Staatsministerium der Justiz bestimmt.
- (6) Auf Nr. 57 Satz 1 dritte Alternative UVollzO und § 65 Abs. 2 StVollzG wird ergänzend hingewiesen.

25

Prüfung vor Vollstreckung einer Strafe oder  
freiheitsentziehenden Maßregel

Vor der Einweisung eines kranken oder sonst behandlungs- oder pflegebedürftigen Verurteilten prüft die Vollstreckungsbehörde (der Vollstreckungsleiter), ob die Vollstreckung der Strafe oder freiheitsentziehenden Maßregel von Amts wegen aufzuschieben ist (§§ 455, 463 StPO).

26

Vollzug an Schwangeren

- (1) Die Untersuchungshaft an Schwangeren wird nach Ablauf des sechsten Monats der Schwangerschaft in der Justizvollzugsanstalt Aichach vollzogen.
- (2) Schwangere Verurteilte sind in die Justizvollzugsanstalt Aichach einzuweisen, es sei denn, dass die Strafzeit noch vor Ablauf des sechsten Monats der Schwangerschaft endet.

## **Zehnter Abschnitt**

### Schlussvorschriften

27

#### Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie gilt über den Zeitraum von drei Jahren hinaus bis auf weiteres.
- (2) Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 treten die Verwaltungsvorschriften vom 1. August 2004 (Gz. 4431 – VII a – 9201/2002) und vom 15. Juni 2005 (Gz. 4431 – VII a – 4184/2005) außer Kraft.



**Anlage 1/1 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 1 –  
(Landgerichtsbezirke Augsburg, Deggendorf, Ingolstadt)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft <sup>1)</sup>	Erstvollzug							Regelvollzug				
		bis zu 3 Monaten	über 3 bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 18 Monaten	über 18 Monate bis zu 2 Jah- ren <sup>2)</sup>	über 2 Jahre bis zu 5 Jahren <sup>2)</sup>	über 5 Jahre	bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
<b>Augsburg</b>													
Augsburg	Augsburg			Aichach			Landsberg	Straubing	Aichach			Kaisheim	
Augsburg	Augsburg	Augsburg		Kempton		Aichach	Landsberg	Straubing	Aichach			Kaisheim	
Dillingen/D.	Augsburg			Aichach			Landsberg	Straubing				Kaisheim	
Landsberg/L.	Landsberg <sup>3)</sup>			Landsberg				Straubing	Bernau			Kaisheim	
Nördlingen	Augsburg		Neuburg/D.			Aichach	Landsberg	Straubing				Kaisheim	
<b>Deggendorf</b>													
Deggendorf	Regensburg	Passau		Landshut				Straubing		Landshut		Amberg	Straubing
Viechtach	Regensburg	Passau		Landshut				Straubing		Landshut		Amberg	Straubing
<b>Ingolstadt</b>													
Ingolstadt	Neuburg/D. <sup>4)</sup>			Eichstätt			St. Georgen- Bayreuth	Straubing	Eichstätt		Bernau	Kaisheim	Straubing
Neuburg/D.	Neuburg/D. <sup>4)</sup>		Neuburg/D.			Aichach	Landsberg	Straubing		Neuburg/D.		Kaisheim	Straubing
Pfaffenhofen	Neuburg/D. <sup>4)</sup>			Aichach			Landsberg	Straubing	Neuburg/D.		Bernau	Kaisheim	Straubing

**Anmerkungen:**

<sup>1)</sup> Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.

<sup>2)</sup> Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

<sup>3)</sup> Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren und Heranwachsende (§ 1 Abs. 2 JGG) sind in die Justizvollzugsanstalt Augsburg einzuweisen.

<sup>4)</sup> Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren und Heranwachsende (§ 1 Abs. 2 JGG) sind in die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth einzuweisen.

Bis zur Inbetriebnahme der neuen Justizvollzugsanstalt Ingolstadt können zur Entlastung der Justizvollzugsanstalt Neuburg a. d. Donau Untersuchungsgefangene auch in die Justizvollzugsanstalt Kaisheim eingewiesen oder verlegt werden. Die Einweisung oder Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.

**Anlage 1/2 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 2 –  
(Landgerichtsbezirke Kempten, Landshut, Memmingen)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft <sup>1)</sup>	Erstvollzug					Regelvollzug						
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren <sup>2)</sup>	über 2 Jahre bis zu 3 Jahren <sup>2)</sup>	über 3 Jahre bis zu 6 Jahren <sup>2)</sup>	über 6 Jahre	bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
<b>Kempten</b>													
Kaufbeuren	Kempten		Kempten		Landsberg	Straubing		Kempten		Bernau		Kaisheim	
Kempten	Kempten		Kempten		Landsberg	Straubing		Kempten		Bernau		Kaisheim	
Lindau	Kempten		Kempten		Landsberg	Straubing		Kempten		Bernau		Kaisheim	
<b>Landshut</b>													
Eggenfelden	Landshut		Landshut			Straubing		Landshut		Bernau		Kaisheim	Straubing
Erding	Erding <sup>3)</sup>		Erding	Landshut		Straubing		Erding		Bernau		Kaisheim	Straubing
Freising	Erding <sup>3)</sup>		Erding	Landshut		Straubing		Erding		Bernau		Kaisheim	Straubing
Landau/Isar	Landshut		Landshut			Straubing		Landshut		Bernau		Kaisheim	Straubing
Landshut	Landshut		Landshut			Straubing		Landshut		Bernau		Kaisheim	Straubing
<b>Memmingen</b>													
Günzburg	Memmingen	Memmingen		Kempten	Landsberg	Straubing		Memmingen	Kempten	Bernau		Kaisheim	
Memmingen	Memmingen	Memmingen		Kempten	Landsberg	Straubing		Memmingen	Kempten	Bernau		Kaisheim	
Neu-Ulm	Memmingen	Memmingen		Kempten	Landsberg	Straubing		Memmingen	Kempten	Bernau		Kaisheim	

**Anmerkungen:**

- <sup>1)</sup> Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.
- <sup>2)</sup> Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).
- <sup>3)</sup> Untersuchungsgefangene, gegen die ein Haftbefehl der Amtsgerichte Erding oder Freising vorliegt, sind in die Justizvollzugsanstalt Erding, die anderen Untersuchungsgefangenen sind in die Justizvollzugsanstalt München einzuweisen.

**Anlage 1/3 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 3 –  
(Landgerichtsbezirk München I)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft <sup>1)</sup>	Erstvollzug			Regelvollzug			
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 6 Jahren <sup>2)</sup>	über 6 Jahre	bis zu 3 Monaten	über 3 Monate bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
Amtsgerichts- bezirk								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>München I</b> München	München	München	Landsberg	Straubing	München	Bernau	Kaisheim	Straubing

**Anmerkungen:**

- <sup>1)</sup> Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.
- <sup>2)</sup> Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

**Anlage 1/4 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 4 –  
(Landgerichtsbezirk München II)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft <sup>1)</sup>	Erstvollzug			Regelvollzug			
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 18 Monaten	über 18 Monate <sup>2)</sup>	bis zu 3 Monaten	über 3 Monate bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>München II</b>								
Dachau	München	Aichach		Landsberg	Bernau		Kaisheim	Straubing
Ebersberg	München	Erding		Landsberg	Erding	Bernau	Kaisheim	Straubing
Fürstenfeldbruck	München	Aichach		Landsberg	Bernau		Kaisheim	Straubing
Garmisch- Partenkirchen	Garmisch- Partenkirchen	Garmisch- Partenkirchen	Landsberg	Landsberg	Garmisch- Partenkirchen	Bernau <sup>3)</sup>	Kaisheim	Straubing
Miesbach	München	Bernau	München	Landsberg	Bernau		Kaisheim	Straubing
Starnberg	München	Landsberg		Landsberg	Bernau		Kaisheim	Straubing
Weilheim	München	Landsberg		Landsberg	Bernau		Kaisheim	Straubing
Wolfratshausen	München	Bernau	München	Landsberg	Bernau		Kaisheim	Straubing

**Anmerkungen:**

- <sup>1)</sup> Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.
- <sup>2)</sup> Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).
- <sup>3)</sup> Freiheitsstrafen von 3 Monaten bis zu 1 Jahr sollen in der Justizvollzugsanstalt Garmisch-Partenkirchen vollzogen werden.

**Anlage 1/5 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 5 –  
(Landgerichtsbezirke Passau, Traunstein)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft <sup>1)</sup>	Erstvollzug					Regelvollzug				
		bis zu 3 Monaten	über 3 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren <sup>2)</sup>	über 2 Jahre bis zu 5 Jahren <sup>2)</sup>	über 5 Jahre	bis zu 3 Monaten	über 3 Monate bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>Passau</b>											
Freyung	Passau	Passau	München	Landshut	Straubing		Landshut		Amberg		Straubing
Passau	Passau	Passau	München	Landshut	Straubing		Passau	Landshut	Amberg		Straubing
<b>Traunstein</b>											
Altötting	Mühldorf	Mühldorf			Landsberg	Straubing	Bernau		Kaisheim		Straubing
Laufen	Bad Reichenhall	Traunstein		Bernau	Landsberg	Straubing	Bernau		Kaisheim		Straubing
Mühldorf/Inn	Mühldorf	Mühldorf			Landsberg	Straubing	Bernau		Kaisheim		Straubing
Rosenheim	München <sup>3)</sup>	Traunstein		Bernau	Landsberg	Straubing	Bernau		Kaisheim		Straubing
Traunstein	Traunstein	Traunstein		Bernau	Landsberg	Straubing	Bernau		Kaisheim		Straubing

**Anmerkungen:**

- <sup>1)</sup> Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.
- <sup>2)</sup> Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).
- <sup>3)</sup> Für den Vollzug von Hauptverhandlungshaft gemäß § 127 b StPO aus dem Amtsgerichtsbezirk Rosenheim ist die Justizvollzugsanstalt Bernau zuständig.

**Anlage 1/6 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg, Teil 1 –  
(Landgerichtsbezirke Amberg, Ansbach)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft <sup>1)</sup>	Erstvollzug					Regelvollzug		
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren <sup>2)</sup>	über 2 Jahre bis zu 4 Jahren <sup>2)</sup>	über 4 Jahre bis zu 8 Jahren	über 8 Jahre	bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Amberg</b>									
Amberg	Amberg		St. Georgen-Bayreuth			Straubing	Amberg		Straubing
Schwandorf in Bay.	Amberg		St. Georgen-Bayreuth			Straubing	Amberg		Straubing
<b>Ansbach</b>									
Ansbach	Ansbach	Nürnberg		Würzburg	St. Georgen- Bayreuth	Straubing	Ansbach	Kaisheim	Straubing
Weißenburg	Ansbach	Nürnberg		Würzburg	St. Georgen- Bayreuth	Straubing	Eichstätt	Kaisheim	Straubing

**Anmerkungen:**

<sup>1)</sup> Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.

<sup>2)</sup> Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

**Anlage 1/7 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg, Teil 2 –  
(Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft <sup>1)</sup>	Erstvollzug				Regelvollzug				
		bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 18 Monaten	über 18 Monate bis zu 8 Jahren <sup>2)</sup>	über 8 Jahre	bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>Nürnberg-Fürth</b>										
Erlangen	Nürnberg	Nürnberg	St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Nürnberg		Amberg		Straubing
Fürth	Nürnberg	Nürnberg	St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Nürnberg		Amberg		Straubing
Hersbruck	Nürnberg	Eichstätt	St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Eichstätt		Amberg		Straubing
Neumarkt/OPf.	Nürnberg	Eichstätt	St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Nürnberg		Amberg		Straubing
Neustadt/Aisch	Nürnberg	Eichstätt	St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Eichstätt		Amberg		Straubing
Nürnberg	Nürnberg	Nürnberg	St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Nürnberg		Amberg		Straubing
Schwabach	Nürnberg	Eichstätt	St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Eichstätt		Kaisheim		Straubing

**Anmerkungen:**

<sup>1)</sup> Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufener-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.

<sup>2)</sup> Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

**Anlage 1/8 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg, Teil 3 –  
(Landgerichtsbezirke Regensburg, Weiden/OPf.)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft <sup>1)</sup>	Erstvollzug				Regelvollzug			
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren <sup>2)</sup>	über 2 Jahre bis zu 8 Jahren <sup>2)</sup>	über 8 Jahre	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Regensburg</b>									
Cham	Regensburg	St. Georgen-Bayreuth			Straubing		Amberg		Straubing
Kelheim	Regensburg	Regensburg	St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Regensburg	Amberg		Straubing
Regensburg	Regensburg	Regensburg	St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Regensburg	Amberg		Straubing
Straubing	Regensburg	Regensburg	St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Regensburg	Amberg		Straubing
<b>Weiden/OPf.</b>									
Tirschenreuth	Weiden	St. Georgen-Bayreuth			Straubing	Weiden	Amberg		Straubing
Weiden/OPf.	Weiden	Weiden	St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Weiden	Amberg		Straubing

**Anmerkungen:**

- <sup>1)</sup> Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.
- <sup>2)</sup> Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).



**Anlage 1/9 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg, Teil 1 –  
(Landgerichtsbezirke Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft <sup>1)</sup>	Erstvollzug			Regelvollzug				
		bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 4 Jahren <sup>2)</sup>	über 4 Jahre	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 4 Jahren	über 4 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Aschaffenburg</b>									
Aschaffenburg	Aschaffenburg	Aschaffenburg	Würzburg	St. Georgen- Bayreuth	Aschaffenburg	Würzburg	Würzburg	Kaisheim	Straubing
Obernburg/M.	Aschaffenburg	Aschaffenburg	Würzburg	St. Georgen- Bayreuth	Aschaffenburg		Würzburg	Kaisheim	Straubing
<b>Bamberg</b>									
Bamberg	Bamberg	Bamberg	St. Georgen-Bayreuth		Bamberg		Amberg		Straubing
Forchheim	Bamberg	Bamberg	St. Georgen-Bayreuth		Bamberg		Amberg		Straubing
Hassfurt	Bamberg	Bamberg	St. Georgen-Bayreuth		Bamberg		Amberg		Straubing
<b>Bayreuth</b>									
Bayreuth	St. Georgen- Bayreuth		St. Georgen-Bayreuth		Hof			Amberg	
Kulmbach	St. Georgen- Bayreuth		St. Georgen-Bayreuth		Hof			Amberg	

**Anmerkungen:**

<sup>1)</sup> Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufener-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.

<sup>2)</sup> Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

**Anlage 1/10** – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg, Teil 2 –  
(Landgerichtsbezirke Coburg, Hof)

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft <sup>1)</sup>	Erstvollzug		Regelvollzug			
Amtsgerichts- bezirk		bis zu 18 Monaten	über 18 Monate <sup>2)</sup>	bis zu 18 Monaten	über 18 Monate bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Coburg</b>							
Coburg	Kronach	Kronach	St. Georgen- Bayreuth	Kronach	Amberg	Amberg	Straubing
Kronach	Kronach	Kronach	St. Georgen- Bayreuth	Kronach			
Lichtenfels	Kronach	Kronach	St. Georgen- Bayreuth	Kronach			
<b>Hof</b>							
Hof	Hof	Hof	St. Georgen- Bayreuth	Hof	Amberg	Amberg	Amberg
Wunsiedel	Hof	Hof	St. Georgen- Bayreuth	Hof			

**Anmerkungen:**

- <sup>1)</sup> Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.
- <sup>2)</sup> Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

**Anlage 1/11 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg, Teil 3 –  
(Landgerichtsbezirke Schweinfurt, Würzburg)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft <sup>1)</sup>	Erstvollzug			Regelvollzug		
		bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 4 Jahren <sup>2)</sup>	über 4 Jahre	bis zu 4 Jahren	über 4 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Schweinfurt</b>							
Bad Kissingen	Schweinfurt	Würzburg		St. Georgen- Bayreuth	Würzburg	Amberg	Straubing
Bad Neustadt/ Saale	Schweinfurt	Würzburg		St. Georgen- Bayreuth	Würzburg	Amberg	Straubing
Schweinfurt	Schweinfurt	Würzburg		St. Georgen- Bayreuth	Würzburg	Amberg	Straubing
<b>Würzburg</b>							
Gemünden/M.	Würzburg	Aschaffenburg	Würzburg	St. Georgen- Bayreuth	Würzburg	Kaisheim	Straubing
Kitzingen	Würzburg	Würzburg		St. Georgen- Bayreuth	Würzburg	Kaisheim	Straubing
Würzburg	Würzburg	Würzburg		St. Georgen- Bayreuth	Würzburg	Kaisheim	Straubing

**Anmerkungen:**

<sup>1)</sup> Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufener-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.

<sup>2)</sup> Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

## Anlage 2

### Einweisungsbestimmungen für weibliche Gefangene

Oberlandesgerichtsbezirk	Unter- suchungs- haft	Erst- und Regelvollzug				
Landgerichtsbezirk		bis zu 1 Monat	über 1 Monat bis zu 3 Monaten	über 3 Monate bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr
1	2	3	4	5	6	7
<b>München</b>						
Augsburg	Aichach			Aichach		
Deggendorf	Regensburg	Nürnberg			Aichach	
Ingolstadt	München	München			Aichach	
Kempton/Allgäu	Memmingen	Memmingen			Aichach	
Landshut	München	München			Aichach	
Memmingen	Memmingen	Memmingen			Aichach	
München I	München	München			Aichach	
München II	München	München			Aichach	
Passau	Regensburg	Nürnberg			Aichach	
Traunstein	Traunstein	Traunstein			Aichach	
<b>Nürnberg</b>						
Amberg	Regensburg	Nürnberg			Aichach	
Ansbach	Nürnberg	Nürnberg			Aichach	
Nürnberg/Fürth	Nürnberg	Nürnberg		Würzburg	Aichach	
Regensburg	Regensburg	Nürnberg			Aichach	
Weiden/OPf.	Regensburg	Nürnberg			Aichach	
<b>Bamberg</b>						
Aschaffenburg	Aschaffenburg	Aschaffenburg			Würzburg	Aichach
Bamberg	Bamberg	Bamberg			Würzburg	Aichach
Bayreuth	Bamberg	Bamberg			Würzburg	Aichach
Coburg	Bamberg	Bamberg			Würzburg	Aichach
Hof	Bamberg	Bamberg			Würzburg	Aichach
Schweinfurt	Würzburg			Würzburg		Aichach
Würzburg	Würzburg			Würzburg		Aichach

**Anlage 3/1** – Einweisungsbestimmungen für die zu Jugendstrafe Verurteilten  
– im Alter von 14, 15 und 16 Jahren –

Oberlandesgerichtsbezirk	Männliche Verurteilte	Weibliche Verurteilte
1	2	3
<b>München</b>	Laufen-Lebenau	Aichach
<b>Nürnberg</b>	Laufen-Lebenau	Aichach
<b>Bamberg</b>	Laufen-Lebenau	Aichach

**Anlage 3/2** – Einweisungsbestimmungen für die zu Jugendstrafe Verurteilten  
 – im Alter von 17 und 18 Jahren –

Oberlandesgerichtsbezirk	männliche Verurteilte			weibliche Verurteilte
	an denen erstmals Jugendstrafe vollzogen wird		an denen bereits Jugendstrafe vollzogen wurde	
	bis zu 3 Jahre <sup>1)</sup>	über 3 Jahre		
1	2	3	4	5
<b>München</b>	Laufen-Lebenau	Ebrach	Ebrach	Aichach
<b>Nürnberg</b>	Laufen-Lebenau	Ebrach	Ebrach	Aichach
<b>Bamberg</b>	Laufen-Lebenau	Ebrach	Ebrach	Aichach

<sup>1)</sup> Nach den §§ 176 bis 178, 249 bis 255 StGB Verurteilte sind in die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth einzuweisen.

**Anlage 3/3** – Einweisungsbestimmungen für die zu Jugendstrafe Verurteilten  
– im Alter ab 19 Jahren –

Oberlandesgerichtsbezirk	männliche Verurteilte				weibliche Verurteilte
	im Alter von 19 und 20 Jahren		an denen bereits Jugendstrafe vollzogen wurde	ab 21 Jahre	
Landgerichtsbezirk	an denen erstmals Jugendstrafe vollzogen wird				4
	bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre			
1	2	3	4	5	6
<b>München</b>	Neuburg-Herrenwörth	Ebrach	Ebrach	Ebrach	Aichach
LG Augsburg	Laufen-Lebenau <sup>1)</sup>				
LG Deggendorf	Neuburg-Herrenwörth				
LG Ingolstadt	Neuburg-Herrenwörth				
LG Kempten	Laufen-Lebenau <sup>1)</sup>				
LG Landshut	Neuburg-Herrenwörth				
LG Memmingen	Laufen-Lebenau <sup>1)</sup>				
LG München I	Laufen-Lebenau <sup>1)</sup>				
LG München II	Laufen-Lebenau <sup>1)</sup>				
LG Passau	Laufen-Lebenau <sup>1)</sup>				
LG Traunstein	Laufen-Lebenau <sup>1)</sup>				
<b>Nürnberg</b>	Neuburg-Herrenwörth	Ebrach	Ebrach	Ebrach	Aichach
<b>Bamberg</b>	Ebrach	Ebrach	Ebrach	Ebrach	Aichach

<sup>1)</sup> Nach den §§ 176 bis 178, 249 bis 255 StGB Verurteilte sind in die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth einzuweisen.

**Anlage 4/1 – Einweisungsbestimmungen für den Jugendarrest**  
 – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 1 –  
 (Landgerichtsbezirke Augsburg, Deggendorf, Ingolstadt, Kempten, Landshut, Memmingen)

Landgerichtsbezirk	Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauerarrest
Amtsgerichtsbezirk	Jungen und Mädchen
1	2
<b>Augsburg</b>	
Aichach	Jugendarrestanstalt Augsburg
Augsburg	Jugendarrestanstalt Augsburg
Dillingen a. d. Donau	Jugendarrestanstalt Augsburg
Landsberg am Lech	Jugendarrestanstalt Augsburg
Nördlingen	Jugendarrestanstalt Augsburg
<b>Deggendorf</b>	
Deggendorf	Jugendarrestanstalt Landau/Isar
Viechtach	Jugendarrestanstalt Landau/Isar
<b>Ingolstadt</b>	
Ingolstadt	Jugendarrestanstalt München
Neuburg an der Donau	Jugendarrestanstalt Augsburg
Pfaffenhofen	Jugendarrestanstalt München
<b>Kempten / Allgäu</b>	
Kaufbeuren	Jugendarrestanstalt Augsburg
Kempten/Allgäu	Jugendarrestanstalt Augsburg
Lindau/Bodensee	Jugendarrestanstalt Augsburg
<b>Landshut</b>	
Eggenfelden	Jugendarrestanstalt Landau/Isar
Landau an der Isar	Jugendarrestanstalt Landau/Isar
Landshut	Jugendarrestanstalt Landau/Isar
<b>Memmingen</b>	
Günzburg	Jugendarrestanstalt Augsburg
Memmingen	Jugendarrestanstalt Augsburg
Neu-Ulm	Jugendarrestanstalt Augsburg



**Anlage 4/2 – Einweisungsbestimmungen für den Jugendarrest**  
 – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 2 –  
 (Landgerichtsbezirke München I, München II, Passau, Traunstein)

Landgerichtsbezirk	Freizeit und Kurzarrest bis zu 2 Tagen	Kurzarrest von mehr als 2 Tagen und Dauerarrest
Amtsgerichtsbezirk	Jungen und Mädchen	Jungen und Mädchen
1	2	3
<b>München I</b>		
München	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
<b>München II</b>		
Dachau	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
Ebersberg	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
Erding	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
Freising	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
Fürstenfeldbruck	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
Garmisch-Partenkirchen	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
Miesbach	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
Starnberg	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
Weilheim i. OB	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
Wolfratshausen	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
<b>Passau</b>		
Freyung	Jugendarrestanstalt Landau/Isar	Jugendarrestanstalt Landau/Isar
Passau	Jugendarrestanstalt Landau/Isar	Jugendarrestanstalt Landau/Isar
<b>Traunstein</b>		
Altötting	Jugendarrestanstalt Landau/Isar	Jugendarrestanstalt Landau/Isar
Laufen	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt Landau/Isar
Mühldorf am Inn	Jugendarrestanstalt Landau/Isar	Jugendarrestanstalt Landau/Isar
Rosenheim	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
Traunstein	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt Landau/Isar

**Anlage 4/3 – Einweisungsbestimmungen für den Jugendarrest**  
 – Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg –  
 (Landgerichtsbezirke Amberg, Ansbach, Nürnberg-Fürth, Regensburg, Weiden/OPf.)

Landgerichtsbezirk	Freizeitarrrest, Kurzarrest und Dauerarrest
Amtsgerichtsbezirk	Jungen und Mädchen
1	2
<b>Amberg</b>	
Amberg	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Schwandorf i. Bay.	Jugendarrestanstalt Nürnberg
<b>Ansbach</b>	
Ansbach	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Weißenburg i. Bay.	Jugendarrestanstalt Nürnberg
<b>Nürnberg-Fürth</b>	
Erlangen	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Fürth	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Hersbruck	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Neumarkt in der OPf.	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Neustadt / Aisch	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Nürnberg	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Schwabach	Jugendarrestanstalt Nürnberg
<b>Regensburg</b>	
Cham	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Kelheim	Jugendarrestanstalt Landau / Isar
Regensburg	Jugendarrestanstalt Landau / Isar
Straubing	Jugendarrestanstalt Landau / Isar
<b>Weiden</b>	
Tirschenreuth	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Weiden in der OPf.	Jugendarrestanstalt Nürnberg

**Anlage 4/4 – Einweisungsbestimmungen für den Jugendarrest**  
 – Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg –  
 (Landgerichtsbezirke Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Schweinfurt, Würzburg)

Landgerichtsbezirk	Freizeitarrrest und Kurzarrest bis zu 2 Tagen		Kurzarrest von mehr als 2 Tagen und Dauerarrest	
	Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen
1	2	3	4	5
<b>Aschaffenburg</b> Aschaffenburg Obernburg a. Main	Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg		Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg	
<b>Bamberg</b> Bamberg Forchheim Haßfurt	Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Nürnberg Jugendarrestanstalt Würzburg		Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Nürnberg Jugendarrestanstalt Würzburg	
<b>Bayreuth</b> Bayreuth Bayreuth - Zweig- stelle Pegnitz Kulmbach	Jugendarrestanstalt Hof Jugendarrestanstalt Nürnberg Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Nürnberg	Jugendarrestanstalt Nürnberg Jugendarrestanstalt Nürnberg Jugendarrestanstalt Würzburg	
<b>Coburg</b> Coburg Kronach Lichtenfels	Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg		Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg	
<b>Hof</b> Hof Wunsiedel	Jugendarrestanstalt Hof Jugendarrestanstalt Hof	Jugendarrestanstalt Nürnberg Jugendarrestanstalt Nürnberg	Jugendarrestanstalt Nürnberg Jugendarrestanstalt Nürnberg	
<b>Schweinfurt</b> Bad Kissingen Bad Neu- stadt/Saale Schweinfurt	Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg		Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg	
<b>Würzburg</b> Gemünden/Main Kitzingen Würzburg	Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg		Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg	



Wehrbereichskommando IV  
- Süddeutschland -  
Befehlshaber  
Höhere Vollzugsbehörde  
Az.: 39-79-00

80906 München, 01. Oktober 2005  
Postfach 45 06 61  
FspNBw 6200 - 6042  
Tel. (089) 3168 - 6042  
Fax - 6045

**STANDORTLISTE**  
**(Vollstreckungsplan)**  
**für den Wehrbereich IV**  
**Stand: 01. Oktober 2005**

1. Hiermit erlasse ich die Standortliste für den Wehrbereich IV (Baden-Württemberg und Bayern) gemäß ZDv 14/10 (Vollzugsvorschrift für die Bundeswehr).  
Die Standortliste vom 01. April 2004 tritt damit außer Kraft und ist zu vernichten.
2. Die aufgeführten Standortältesten (StOÄ) sind **Vollzugsbehörden**; die aufgenommenen Kasernenkommandanten werden hiermit zu **Vollzugsleitern** bestellt. Auf die Nr. 109 und Nr. 117 der ZDv 14/10 wird besonders hingewiesen.
3. Die **örtliche Zuständigkeit des Vollzugsleiters** richtet sich nach dem Standort des zum Vollzug aufzunehmenden Soldaten. Bei mehreren Vollzugseinrichtungen am Standort ist der Vollzugsleiter zuständig, dessen Vollzugseinrichtung dem Truppenteil bzw. der Dienststelle des betroffenen Soldaten am nächsten liegt. Befindet sich am Standort keine Vollzugseinrichtung, ist grundsätzlich die nächstgelegene zuständig.  
Die Möglichkeit zur Teilnahme am Dienst ist sicherzustellen.
4. Der **Vollzug von Freiheitsentziehungen an Offizieren** wird in den Vollzugseinrichtungen der Standorte **Amberg** und **Ulm** durchgeführt (Standortliste lfd. Nr **2** und **78**).
5. Der **Vollzug von Freiheitsentziehungen an weiblichen Soldaten** wird zentral in der Vollzugseinrichtung der Artilleriekaserne in **Kempten** (Standortliste lfd. Nr. **21**) durchgeführt. Entsprechende Vollzugs- und Aufnahmeersuchen sind an den StOÄ Kempten, Kaufbeurer Straße 80, 87437 Kempten, zu richten.
6. Der **Vollzug von Freiheitsentziehungen an Unteroffizieren** ist nach Möglichkeit nicht in der Vollzugseinrichtung des Stammtruppenteils durchzuführen. Die Vollzugsbehörden regeln die Durchführung des Vollzuges in eigener Zuständigkeit.
7. Aufnahmeersuchen der **Vollstreckungsbehörden** (Jugendrichter, Staatsanwaltschaften) sind grundsätzlich an die zuständige Vollzugsbehörde (Standortältester) gemäß Standortliste zu senden.

Ist der Bundeswehrstandort nicht bekannt oder liegt der Bundeswehrstandort nicht im Wehrbereich IV, sind die Aufnahmeersuchen an folgende Adresse zu richten:

Wehrbereichskommando IV  
- Süddeutschland -  
Rechtsberater/Vollzugsgruppe -  
Postfach 45 06 61

80906 München

8. In Standorten, die ohne Angabe des zuständigen Vollzugsleiters aufgeführt sind, ist ein Vollzug nicht möglich. Die Vollzugsbehörden regeln die Durchführung des Vollzuges in eigener Zuständigkeit.

Im Original gezeichnet  
Gräbner  
Generalmajor

LfdNr.	Standort	Zuständiger Vollzugsleiter	Zuständige Vollzugsbehörde
01	Altenstadt	***	StOÄ Altenstadt Franz-Josef-Strauß-Kaserne Burglachbergstraße 30 86972 Altenstadt
02	Amberg	Kasernenkommandant Leopold-Kaserne	StOÄ Amberg Leopold-Kaserne Leopoldstraße 8 92224 Amberg
03	Bad Reichenhall	Kasernenkommandant General-Konrad-/ Artillerie-Kaserne	StOÄ Bad Reichenhall General-Konrad-/Artillerie-Kaserne Nonner Straße 23-25 83435 Bad Reichenhall
04	Bayreuth	***	StOÄ Bayreuth Markgrafen-Kaserne Christian-Ritter-von-Popp-Str. 1 95448 Bayreuth
05	Bogen	Kasernenkommandant Graf-Aswin-Kaserne	StOÄ Bogen Graf-Aswin-Kaserne Bayerwaldstraße 36 94327 Bogen
06	Brannenburg	Kasernenkommandant Karfreit-Kaserne	StOÄ Brannenburg Karfreit-Kaserne Nußdorfer Straße 20 83098 Brannenburg
07	Cham	***	StOÄ Cham Nordgaukaserne Nordgaustraße 9 93413 Cham
08	Dillingen	Kasernenkommandant Luitpoldkaserne	StOÄ Dillingen Luitpoldkaserne Clemens-Mengele-Straße 1-3 89407 Dillingen
09	Donauwörth	Kasernenkommandant Alfred-Delp-Kaserne	StOÄ Donauwörth Alfred-Delp-Kaserne Sternschanzenstraße 6/2 86607 Donauwörth
10	Erding	Kasernenkommandant Fliegerhorst	StOÄ Erding Fliegerhorst Landshuter Straße 70 85435 Erding

LfdNr.	Standort	Zuständiger Vollzugsleiter	Zuständige Vollzugsbehörde
11	Feldkirchen	Kasernenkommandant Gäuboden-Kaserne	<b>StOÄ Bogen</b> Graf-Aswin-Kaserne Bayerwaldstraße 36 94327 Bogen
12	Freyung	Kasernenkommandant Kaserne „Am goldenen Steig“	StOÄ Freyung Kaserne „Am goldenen Steig“ Oberst-von-Boeselager-Straße 30 94078 Freyung
13	Fürstenfeldbruck	***	StOÄ Fürstenfeldbruck Fliegerhorst Postfach 1264 A/S 82242 Fürstenfeldbruck
14	Füssen	Kasernenkommandant Allgäu-Kaserne	StOÄ Füssen Allgäu-Kaserne Kemptner Straße 70 87629 Füssen
15	Garmisch-Partenkirchen	***	StOÄ Mittenwald Karwendel-Kaserne Am Hartbichl 1 82481 Mittenwald
16	Grafenwöhr	***	StOÄ Grafenwöhr Truppenübungsplatz Lager Geb. 449 92655 Grafenwöhr
17	Hammelburg	Kasernenkommandant Saaleck-Kaserne	StOÄ Hammelburg Saaleck-Kaserne Rommelstraße 31 97762 Hammelburg
18	Hof/Saale	***	StOÄ Hof/Saale General-Hüttner-Kaserne Kulmbacher Straße 58-60 95020 Hof/Saale
19	Ingolstadt	***	StOÄ Ingolstadt Pionierkaserne auf der Schanz Manchinger Straße 1 85053 Ingolstadt
20	Kaufbeuren	***	StOÄ Kaufbeuren Fliegerhorst Apfeltranger Straße 15 87600 Kaufbeuren

LfdNr.	Standort	Zuständiger Vollzugsleiter	Zuständige Vollzugsbehörde
21	Kempten	Kasernenkommandant Artilleriekaserne	StOÄ Kempten Artilleriekaserne Kaufbeurer Straße 80 87437 Kempten
22	Kümmersbruck	Kasernenkommandant Schweppermannkaserne	StOÄ Amberg Leopold-Kaserne Leopoldstraße 8 92224 Amberg
23	Landsberg/Lech	Kasernenkommandant Fliegerhorst Penzing	StOÄ Landsberg Welfenkaserne Iglinger Straße 72 86899 Landsberg/Lech
24	Landshut	***	StOÄ Landshut Schochkaserne Niedermayerstraße 81-105 84036 Landshut
25	Lechfeld	Kasernenkommandant Schwabstadlkaserne/ Fliegerhorst	StOÄ Lechfeld/Augsburg Schwabstadlkaserne NATO-Flugplatz Lechfeld 86836 Klosterlechfeld
26	Leipheim	Kasernenkommandant Fliegerhorst	StOÄ Leipheim Fliegerhorst Günzburger Straße 70 89340 Leipheim
27	Manching	***	StOÄ Manching Max-Immelmann-Kaserne Immelmannstraße 7 85077 Manching
28	Marktbergel	***	StOÄ Marktbergel Frankenkaserne Muna-Siedlung 91613 Marktbergel
29	Mellrichstadt	Kasernenkommandant Hainbergkaserne	StOÄ Mellrichstadt Hainbergkaserne Wiesentalgraben 3 97638 Mellrichstadt
30	Mittenwald	Kasernenkommandant Edelweißkaserne	<b>StOÄ Mittenwald</b> Karwendel-Kaserne Am Hartbichl 82481 Mittenwald

LfdNr.	Standort	Zuständiger Vollzugsleiter	Zuständige Vollzugsbehörde
31	München	Kasernenkommandant Fürst-Wrede-Kaserne	StOÄ München Bayernkaserne Heidemannstraße 50 80939 München
32	Murnau	Kasernenkommandant Werdenfelser-Kaserne	StOÄ Murnau Werdenfelser-Kaserne Weilheimer Straße 60 82418 Murnau
33	Neubiberg	***	<b>StOÄ München</b> Bayernkaserne Heidemannstraße 50 80939 München
34	Neuburg/Donau	Kasernenkommandant Wilhelm-Frankl-Kaserne	StOÄ Neuburg/Donau Wilhelm-Frankl-Kaserne Am Bachweiher 86633 Neuburg/Donau
35	Neunburg v. Wald	Kasernenkommandant Pfalzgraf-Johann- Kaserne	StOÄ Neunburg v. Wald Pfalzgraf-Johann-Kaserne Amberger Straße 64 92431 Neunburg v. Wald
36	Oberviechtach	Kasernenkommandant Grenzlandkaserne	StOÄ Oberviechtach Grenzlandkaserne Schönseer Straße 65 92526 Oberviechtach
37	Pfreimd	Kasernenkommandant Oberpfalz-kaserne	StOÄ Pfreimd Oberpfalz-kaserne Schloßbergstraße 1 92536 Pfreimd
38	Regen	Kasernenkommandant Bayerwaldkaserne	StOÄ Regen Bayerwaldkaserne Bodenmaiser Straße 66 94209 Regen
39	Regensburg	Kasernenkommandant Prinz-Leopold-Kaserne	StOÄ Regensburg Pionierkaserne Daimlerstraße 2 93053 Regensburg
40	Roding	***	StOÄ Roding Arnulf-Kaserne Oberst-Freiherr-v.-Böselager-Str. 1 93426 Roding



LfdNr.	Standort	Zuständiger Vollzugsleiter	Zuständige Vollzugsbehörde
41	Roth	Kasernenkommandant Otto-Lilienthal-Kaserne	StOÄ Roth I Otto-Lilienthal-Kaserne Postfach A 91154 Roth
42	Schierling	***	StOÄ Schierling MunHptDp Schierling Eichbühl 23 84085 Langquaid
43	Sonthofen	***	StOÄ Sonthofen Jägerkaserne Mühlenweg 12 87527 Sonthofen
44	Starnberg	***	StOÄ Starnberg Fernmeldeschule Tutzinger Straße 46 82340 Feldafing
45	Strub	Kasernenkommandant Jäger-Kaserne	<b>StOÄ Berchtesgaden</b> Jäger-Kaserne Gebirgsjägerstraße 26 83489 Strub
46	Veitshöchheim	Kasernenkommandant Balthasar-Neumann- Kaserne	StOÄ Veitshöchheim Balthasar-Neumann-Kaserne Oberdürrbacher Straße 1 97209 Veitshöchheim
47	Volkach	Kasernenkommandant Mainfranken-Kaserne	StOÄ Volkach Mainfranken-Kaserne Dimbacher Straße 75 97332 Volkach
48	Weiden	***	StOÄ Weiden Ostmark-Kaserne Frauenrichterstraße 142 92637 Weiden
49	Wildflecken	***	StOÄ Wildflecken Truppenübungsplatz Rhön-Kaserne Geb. 7 97772 Wildflecken